Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 84 (1966)
Heft: 19

Artikel: Neuzeitlicher Schulhausbau
Autor: Risch, G.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-68904

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stehen, zum Beispiel wissen, warum es richtig ist, dass man die Massenverkehrsmittel fördert und den Individualverkehr eindämmt, wissen, warum unsere Bauordnungen der Expansion der Städte und Verwüstung der Landschaft nicht Herr zu werden vermögen und was man an den Bauordnungen ändern müsste, wissen, was in unseren Städten um jeden Preis erhalten, was um keinen Preis gebaut und was umgewandelt werden sollte. Wer dieses Buch kennengelernt hat, dem wird es zu einer unerschöpflichen Fundgrube, zu einem Lexikon über die Stadt.

Rudolf Schilling

Neuzeitlicher Schulhausbau

DK 727.1.001

Dem redaktionellen Hinweis auf den Projektwettbewerb für eine *Primarschulanlage in Aarwangen* (SBZ 1966, H. 11, S. 215) haben wir eine Bemerkung hinsichtlich der Wünschbarkeit einer freieren Interpretation des Programmes für die Gestaltung von «Mehrzweck-Unterrichtsräumen» beigefügt.

Hierzu hat uns Arch. BSA/S.I.A. *Rudolf Christ*, Basel, als Mitglied des Preisgerichtes die nachfolgende Entgegnung zugestellt:

«Es ist selbstverständlich, dass die Fachpreisrichter für das in mehreren eingehenden Sitzungen diskutierte Programm auf die Möglichkeiten „neuzeitlich gestalteter Schulräume" hingewiesen haben.

Die von den Schulinspektoren im Kanton Bern genau geprüften Erfahrungen im Schulbetrieb haben aber ergeben, dass das längsgerichtete Rechteck-Klassenzimmer auch der „neueren schultechnischen Entwicklung" im Kanton Bern am besten entspricht. Bezüglich Belichtung und Verwendung der Wände, wie für die Konzentration der Schüler, eigne sich die bewährte Form der Klassenzimmer in genügender Grösse durchaus. Zusätzliche „Bastelnischen" und dergleichen werden nicht ausgenützt und verursachen vermehrte Baukosten.

Die Gemeinde Aarwangen begeht keine „Unterlassung" wenn sie sich sorgfältig durch kantonale Erfahrungen beraten lässt und sich an die begründeten Vorschriften der Kantonalen Erziehungs-Direktion hält. Diese sind für den Erhalt der notwendigen Subvention einzuhalten und sind auf ein wirtschaftliches Bauen ausgerichtet.

„Wir können es verantworten" dass vernünftige neue Schulhäuser erstellt werden und dass in einem Wettbewerb gerade die guten Architekten, nach klaren Programmanforderungen die besten Lösungen suchen, ohne „interessante" Vorschläge zu Experimenten ausdenken zu müssen.

Das Subventionsverfahren des Kantons Bern im Schulhausbau verdient alle Anerkennung. Das Preisgericht hat die eingegangenen Fragen zum Wettbewerbsprogramm in gemeinsamer Sitzung in diesem Sinne beantwortet.»

*

Unsere Bemerkung geschah in der Überzeugung, dass die bestehenden kantonalen Schulbauvorschriften neueren Erkenntnissen in pädagogisch-methodischer Hinsicht und den daraus sich ergebenden baulichen Folgerungen entsprechend teilweise abgeändert werden sollten. Dies braucht Zeit. Bis es soweit ist – denn wir müssen weiterbauen! – können Wettbewerbsprogramme durch eine behördlich sanktionierte freiere Interpretation einzelner Vorschriften wertvolle Vorspanndienste leisten. Dies auch im Kanton Bern, wo ein anderer Wettbewerbsfall symptomatische Bedeutung zu erlangen scheint.

Der Bau neuer Schulhäuser ist heute für viele Gemeinden zu einer dringlichen, umfänglichen und finanziell belastenden Aufgabe geworden. Dabei sollte auf einen längeren Zeitraum hinaus vorausschauend disponiert werden können. Dass bei diesen Schulbauvorhaben demgemäss die neuere und möglicherweise für die Zukunft sich abzeichnende Entwicklung in der Unterrichtsmethodik bedacht werden sollte, sowie im gleichen Zusammenhang auch Überlegungen zweckmässigen (oder noch zweckmässigeren! –) Bauens anzustellen sind, scheint uns einer aufgeschlossenen Prüfung der in die Preisgerichte berufenen Fachleute, darunter auch Schulinspektoren, wert zu sein.

Noch befinden wir uns – und das sei gerne zugegeben! – inmitten der Klärungen, welche hinsichtlich der neuen pädagogisch-methodischen Erkenntnisse und der schulbaulichen Konsequenzen zu erfolgen haben (SBZ 1964, H. 28, S. 489 und 1965, H. 14, S. 217). Jedoch handelt es sich dabei bereits nicht mehr um «Experimente», wie dies vielleicht von den ersten, immerhin unumgänglichen Anfängen des Gestaltens neuer Schulräume («Bastelnische») gesagt werden mag. Es sind aber gerade einige Wettbewerbe aus neuerer Zeit, welche für die weitere Entwicklung dem Frontal- wie auch dem Gruppenunterricht dienender Schulräume wichtige Bedeutung gewonnen haben (SBZ 1964, H. 24, S. 461 und H. 27, S. 479, 1965, H. 14, S. 218 und 222).

Über den Einzelfall hinausgehende architektonische Ideen zu fördern, ist ein grosser Vorzug des Wettbewerbswesens überhaupt!

Unter der Entwicklung von Räumen, welche für verschiedene Unterrichtsformen zugleich benützt werden können, sind aber nicht einige Finessen oder «interessante» Vorschläge um ihrer selbst willen zu verstehen. Wesentlich ist, dass eine Normalbestuhlung innerhalb der Unterrichtsfolge nach Bedarf umgestellt werden kann, etwa durch Formierung einer Sitzgruppe beim Wechsel auf die sogenannte «zweite Front» (welcher der Lehrer auf einer zweiten Tafel sich zu einem im engeren Schülerkontakt gehaltenen Exkurs oder ähnlichem bedient). Erwünscht kann auch die Möglichkeit sein, einzelnen Schülern (z. B. im Individual-Unterricht für Schwächere) oder Arbeitsgruppen besondere Aufgaben abseits des Gros der Klasse zuzuweisen. Ein derart differenzierter Unterricht hat sich in der Schulpraxis (z. B. Primarschulen in Klein-Basel) bereits bewährt. Er wird sich umso eher einbürgern, wenn der bauliche Rahmen dazu geschaffen wird.

Ohne hier eine neue Schulbaudoktrin aufzustellen, können diese nach grösserer Beweglichkeit in der Gliederung des Unterrichtes zielenden Forderungen durch eine baulich erwünschte *Mehrfläche* für den Unterrichtsbetrieb umschrieben werden. Dies soll aber *keineswegs zu Mehrkosten* führen – und selbst wenn solche dennoch entständen, so wären sie eher zu verantworten, als mancher Perfektionismus in der Wahl der Materialien und der Ausstattung (besonders auch der naturkundlichen Spezialräume auf der Sekundarschulstufe).

Für den Gruppenunterricht (mit erforderlichem Mehrflächenbedarf) kann bei geeigneter räumlicher Lösung auch die Verkehrsfläche temporär nutzbar gemacht werden. Dies führt schliesslich zur *freieren grundrisslichen Disposition* von Schulraumgruppen sowie der Vertikalverbindungen, und darin dürfte ein prinzipielles Problem für den neuzeitlichen Bau von Schulhäusern zu sehen sein.

Das zu gründende *Schweizerische Schulbauzentrum*, in welchem Architekten und Lehrerschaft zusammenwirken werden (SBZ 1965, H. 14, S. 231 und 1966, H. 17, S. 312), sollte künftig Erfahrungen aus Wettbewerben und ausgeführten Schulbauten sammeln, sichten, auswerten und für Beratungsfälle sinnvoll interpretieren können. Ein solches Dokumentationsmaterial kann zum grossen Teile aus der Praxis selbst geäufnet werden. Dafür aber bedarf es aufgeschlossener Schulbehörden und einsichtsvoller Mithilfe derjenigen, welche diese beraten.

G. Risch

Einwirkung abgelagerter Müllasche und Müllkompostes auf das Grundwasser

Zuschrift

DK 628.191:628.496

Die von *Wolfskehl* und *Boye* verfasste Arbeit (Schweiz. Bauzeitung, 84. Jahrgang, H. 3, S. 61) kann nicht unwidersprochen bleiben, da sie mit ihren theoretischen Schlussfolgerungen hinsichtlich der möglichen Grundwasserverunreinigung durch Müllasche und Müllkompost geeignet sein könnte, bei dem Leser irrige Vorstellungen zu wecken.

Das Problem der Ablagerung von festen Abfallstoffen darf niemals von den jeweils abzulagernden Einzelsubstanzen her, sondern nur gesamthaft betrachtet werden. Praktisch jede abzulagernde Substanz zeigt mehr oder weniger grosse Lösungstendenzen, das ist nicht nur von wasserlöslichen Produkten her bekannt, sondern insbesondere auch von angeblich wasserunlöslichen Stoffen. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an bestimmte Kunststoffe (vgl. *Klotter*, «Ber. ATV» 15/1962 S. 112ff), die je nach Art Phenole, Formalin und anderes abgeben können, oder etwa an Glas. Nicht zu vergessen sind die unterschiedlichen Bodenarten, die letztlich die spezifische Beschaffenheit unserer Grundwässer bedingen.

Das Prinzip der geordneten und kontrollierten Abfallablagerung besteht darin, dass man versucht (vgl. *Klotter* in «Handbuch der Müll- und Abfallbeseitigung»), die Niederschlagswässer dem Abfallkörper weitestgehend fernzuhalten, indem man dafür Sorge trägt, dass diese Wässer überwiegend oberflächig abfliessen können und die noch in den Abfallkörper eindringenden Wässer adsorptiv gebunden werden, sich also kein Sickerwasser bilden kann. Es ist deshalb bei Beachtung dieser Grundsätze durchaus möglich, in einen Abfallkörper *leicht* wasserlösliche Produkte einzubauen.

Die Versuche von *Wolfskehl* und *Boye* wurden im Laboratorium ausgeführt, und zwar untersuchten sie die eluierbaren Anteile von Müllschlacke und von Müllkompost jeweils in gleichen Asche-Gewichtsmengen. Bereits hier erscheint der erste Fehler, weil man das Verhalten dieser Stoffe auf einer Deponie in keiner Weise berück-